



Wollishofer Segelgruppe (WSG)

STATUTEN vom 20.3.2020

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Artikel 1. **Name, Sitz**

Unter dem Namen WOLLISHOFER SEGELGRUPPE (WSG) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2. **Zweck:**

Die WSG ermöglicht als Non-Profit-Boat-Sharing-Organisation seinen Mitgliedern den Segelsport zu günstigen Konditionen auf vereinseigenen Booten. Zentrale Werte des Vereins sind insbesondere die sinnvolle Freizeitbeschäftigung von jungen Menschen, die aktiv gepflegte Freundschaft zwischen den Generationen und der Erhalt der intakten Natur des Zürichsees.

Für unsere Werte setzen sich alle Mitglieder gemäss ihren Fähigkeiten aktiv ein, insbesondere was den Bootsunterhalt, administrative Aufgaben sowie die Veranstaltung von Anlässen betrifft.

Als Non-Profit-Organisation verfolgt die WSG keinerlei kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3. **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der WSG. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeiten des Vorstandes und entscheidet letztinstanzlich über alle Geschäfte der WSG.

Einladung und Traktandenliste werden durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor der GV versandt. Dem Vorstand können weitere Traktanden bis 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Segelgebühren
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl des Präsidenten
- h) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- i) Wahl der Revisoren
- j) Änderung der Statuten mit 2/3-Mehrheit

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfachem Mehr und können auf Antrag geheim durchgeführt werden. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert und können eingesehen werden.

Artikel 4. **Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Einladung des Vorstandes, oder wenn 1/5 der Aktivmitglieder dies mit Traktandenliste verlangt, kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Einladung dazu erfolgt wie in Artikel 3 definiert.

Artikel 5. **Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus Präsident, Kassier, Aktuar und einem Bootswart. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und die Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst und kann weitere Vorstandsmitglieder zur Wahl vorschlagen. Er bestimmt über die Zulassung von Steuerleuten und den korrekten Umgang mit den vereinseigenen Booten. Zu diesem Zweck schafft er ein Segelreglement, welches eingesehen werden kann. Reparaturen und Anschaffungen bis CHF 3'000.- kann er in eigener Kompetenz beschliessen.

Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

- a) Der Präsident:
 - i) Leitung des Vorstandes und der Generalversammlung
 - ii) Abfassung des Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung
 - iii) Vertretung des Vereins nach aussen, insbesondere im Kontakt mit den Behörden.
- b) Der Kassier:
 - i) Führen der Buchhaltung und Einkassieren der Beiträge und Gebühren
 - ii) Erstellen der Jahresrechnung und Entwurf des Budgets zuhanden des Vorstands
- c) Der Aktuar
 - i) Führen der Mitgliederlisten und Segelstatistiken
 - ii) Führen des Protokolles an Vorstandssitzungen und Generalversammlung
- d) Der Bootswart:
 - i) Instandhaltung der Boote, Organisation der Überholungsarbeiten sowie Ein- und Auswassern, wobei alle Bootsbenützer zur Mitarbeit verpflichtet werden können.

Zurücktretende Mitglieder des Vorstandes haben ihren Entscheid dem verbleibenden Vorstand spätestens ein halbes Jahr im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 6. **Unterschriften**

Der Präsident und ein Vorstandsmitglied sind gemäss Beschluss des Vorstands zu zweien unterschreibungsberechtigt. Der Kassier ist für alle Bank- und Postcheckkonten einzeln zeichnungsberechtigt.

Artikel 7. **Protokolle**

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.

Artikel 8. **12. Rechnungsrevision**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Kassiers und den Jahresabschluss. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung.

Artikel 9. **Mitgliedschaft**

Grundsätzlich können alle natürlichen Personen Mitglied der WSG sein, welche sich mit dem Vereinszweck identifizieren und diesen tatkräftig unterstützen. Die Mitglieder wählen zwischen Aktiv- oder Passiv-Mitgliedschaft. Eine Änderung der Mitgliedsart erfolgt durch schriftliche Mitteilung, spätestens per 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres.

Vorstandsmitglieder sind automatisch Aktivmitglieder.

Artikel 10. **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Abschnitt 10.01 Allgemeine Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Sinne des Vereinszwecks zu handeln und den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Rechte und Pflichten eines jeden Mitglieds bleiben bis zu seinem Austritt bestehen.

Abschnitt 10.02 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, insbesondere auch volles Stimm- und Wahlrecht. Sie unterstützen den Vereinszweck aktiv gemäss ihren Fähigkeiten und halten sich an das Segelreglement. Insbesondere sind sie mit entsprechender Führerausweiskategorie, nach einer Boots-Einweisung und nach Bewilligung durch den Vorstand zum Segeln gemäss Segelreglement berechtigt.

Abschnitt 10.03 Passivmitglieder

Passivmitglied können natürliche und juristische Personen werden, welche die in Artikel 2 formulierten Bestrebungen der WSG anerkennen und fördern wollen. Sie leisten durch ihre finanzielle Unterstützung und die Teilnahme an Anlässen einen wichtigen Beitrag für den Verein.

Abschnitt 10.04 Ehrenmitglieder

Ein Mitglied, das sich in ausserordentlicher Weise um die Zwecke des Vereins verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dies geschieht auf Antrag eines Vereinsmitglieds oder des Vorstandes zuhanden der Mitgliederversammlung und wird per 2/3-Mehrheit gewählt. Eine Ablehnung des Antrages kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Ehrenmitglieder haben die Rechte von Aktivmitgliedern.

Artikel 11. **Beitritt und Austritt**

Ein Beitrittsantrag kann jederzeit schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet nach persönlichem Gespräch mit dem Kandidaten über die Aufnahme.

Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung, spätestens aber per 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres.

Artikel 12. **Mitgliederbeiträge**

Die WSG erhebt zur Deckung ihrer Unkosten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Generalversammlung festgelegt wird.

Passivmitglieder, Schüler und Studenten bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Mitgliedern, die wichtige Vereinstätigkeiten übernehmen, kann der Jahresbeitrag auf Antrag des Vorstandes reduziert oder erlassen werden. Mitglieder in schwieriger finanzieller Lage können beim Vorstand einen Teilerlass oder Erlass ihres Jahresbeitrags beantragen.

Mitglieder des Vorstandes und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Artikel 13. **Ausschluss, Bussen, Ermahnungen**

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch den Vorstand ermahnt, gebüsst oder ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschlussentscheid kann innert 30 Tagen schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung rekuriert werden.

Artikel 14. **Finanzen**

Der Verein finanziert sich aus den Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder, aus Mieteinnahmen für die Bootsbenützung sowie aus Spenden, Subventionen oder Werbeeinnahmen. Die Mitgliederbeiträge und Bootsnutzungsgebühren sind so festzusetzen, dass ein nachhaltiger, kostendeckender Betrieb möglich ist. Die Boote werden somit buchhalterisch jährlich in sinnvoller Masse abgeschrieben.

Artikel 15. **Entschädigungen / Spesen**

Die Tätigkeiten für die WSG sind in der Regel ehrenamtlich. Über allfällige Entschädigungen entscheidet die Generalversammlung. Über die Vergütung von Spesen entscheidet der Vorstand.

Artikel 16. **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der WSG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Das einzelne Mitglied haftet ausschliesslich mit seinem Jahresbeitrag. Vereinsmitglieder und Segelgäste sind grundsätzlich selbst verantwortlich für ihren Versicherungsschutz sowie für alle Schäden an Menschen und Material. Verein und Vorstand lehnen dazu jegliche Haftung ab. Die Konditionen der vereinseigenen Bootsversicherung sind online einsehbar.

Artikel 17. **Geschäftsjahr und Buchführung**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. März des Jahres und endet am 28. Februar des folgenden Jahres.

Die Buchführung erfolgt nach den Vorschriften des Obligationenrechtes (OR Art. 957ff).

Artikel 18. **Segelbetrieb**

Jedes Mitglied hält sich strikt an das Segelreglement und ist verantwortlich dafür, dass auch seine Gäste dieses einhalten. Das Segelreglement ist auf der Webseite einsehbar und kann vom Vorstand nach Bedarf jederzeit abgeändert werden. Änderungen des Segelreglements werden allen Mitgliedern auf geeignetem Weg mitgeteilt.

Artikel 19. **Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung der WSG entscheidet die Generalversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei einer Auflösung der WSG entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 20. **20. Inkrafttreten der Statuten**

Die vorstehenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 18. Juni 2019 beschlossen und ersetzen die bisherigen Statuten vom 2. April 2004.

Zürich, den 18. Juni 2019

Der Präsident
Samuel Vogel

Der Aktuar
Lars Heyer